

Besondere Vereinbarungen, die den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) vorangehen. Verweise auf Paragraphen (§§) beziehen sich auf die ABE 2011.

Gegenstand der Versicherung

- I. **Elektronik-Sachversicherung (Hardware) gemäß Teil A**
- II. **Elektronik-Datenversicherung gemäß Teil B**
- III. **Elektronik-Softwareversicherung gemäß Teil C**
– sofern vereinbart –

I. Teil A – Elektronik-Sachversicherung (Hardware)

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

Anlagengruppe 1

Daten-, Kommunikationstechnik, Bürotechnik, Prozessrechner, elektronische Kassen und Waagen

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, Tablet-PCs, Organizer
- Digitalkameras
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Smartphones
- mobile Navigationsanlagen
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Konferenztechnik, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Flat-screens, Beamer
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

Bild- und Tontechnik

- produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios und Rundfunksender
- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen
- Elektroakustische Anlagen
- Antennenanlagen

Anlagengruppe 2

Mess- und Prüftechnik

- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen

Anlagengruppe 3

Medizintechnik

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin
- Geräte für Diagnostik und Therapie
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte
- Endoskopiegeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen
- Notfall- und Ärztekoffer einschließlich medizinisch-technischem Inhalt
- Medizinleuchten

Anlagengruppe 4

Weitere Anlagen und Geräte

Weitere Anlagen und Geräte, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsvertrag bezeichnet.

1.2 Versichert sind jeweils auch

- a) das fachspezifische elektronische Gerätezubehör;
- b) die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- c) die dazugehörigen Innenleitungen sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;

sofern die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

1.3 Nicht versichert sind

- a) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer und fest eingebaute Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;

- b) Prototypen, Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- c) Anlagen und Geräte, deren Einzelwert 500.000 EUR übersteigt;
- d) Anlagen und Geräte, die bei Vertragsabschluss älter als 10 Jahre alt sind;
- e) ausschließlich privat genutzte Anlagen und Geräte;
- f) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- g) Anlagen und Geräte, die einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben werden (Abschnitt A § 3 Nr. 4 ABE).

2. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

2.1 Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 Absatz 2 verzichtet der Versicherer bei Schäden, die einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen, auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

2.2 Die Bestimmungen zu Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen (Abschnitt B §§ 8 und 9) bleiben unberührt.

3. Versicherungsort; Höchstentschädigung; Freizügigkeit

3.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind alle vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsgrundstücke (auch Home-Offices) in der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzlich zur Vorsorgeversicherung (Nr. 7) jeweils bis 50.000 EUR versichert.

3.3 Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

3.4 Es besteht Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

4. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

4.1 Versicherungsschutz besteht bei Umzügen zwischen versicherten Betriebsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese ausschließlich durch den Versicherungsnehmer und/oder dessen festangestellten Personal durchgeführt werden.

4.2 Für beweglich eingesetzte Sachen besteht weltweiter Versicherungsschutz.

4.3 Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 je Versicherungsfall 50 % der dokumentierten Versicherungssumme, maximal 300.000 EUR. Die Vorsorgeversicherung (Nr. 7) bleibt unberücksichtigt.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 8) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt.

6. Versicherungssumme; Unterversicherung; Unterversicherungsverzicht

6.1 Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 dieser Sachen entsprechen.

6.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nr. 6 und Nr. 7 gelten sinngemäß.

6.3 Abweichend von Nr. 6.2 verzichtet der Versicherer auf die Einrede einer Unterversicherung, wenn die Abweichung von der tatsächlichen Versicherungssumme nicht mehr als 10 % beträgt.

7. Vorsorgeversicherung

7.1 Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 8) innerhalb der versicherten Anlagengruppen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 250.000 EUR, vereinbart.

7.2 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Anlagen und Geräte, die im Versicherungsvertrag einzeln bezeichnet sind (Einzeldeklaration);
- b) den Ausgleich einer Unterversicherung;
- c) Elektronik-Datenversicherung (Teil B);
- d) Elektronik-Softwareversicherung (Teil C).

8. Jahresmeldung für Veränderungen

8.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen der versicherten Anlagengruppen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

8.2 Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

8.3 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der Frist von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7) für das laufende Versicherungsjahr.

9. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis insgesamt 20 % der dokumentierten Gesamt-Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR, auf Erstes Risiko versichert:

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt A, § 6 Nr. 3 a)
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt A § 6 Nr. 3 b)
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3 c)
- d) Luftfrachtkosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3 d)
- e) Bergungskosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3 e)
- f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung (Abschnitt A § 6 Nr. 3 f)
- g) Feuerlöschkosten; dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

9.2 Eichkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufwenden muss, sind mit einer Versicherungssumme bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

9.3 Kosten für Kühlmittel, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens an versicherten Anlagen und Geräten der Anlagengruppe 3 (Medizintechnik) aufwenden muss, um entwichenes Kühlmittel (z. B. Helium, Stickstoff) zu ersetzen, sind mit einer Versicherungssumme bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

9.4 Mehrkosten die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens für die Bereitstellung eines Provisoriums/ Mietgerätes aufwenden muss, sind bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

10.1 Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

10.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt eine Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

11. Röhren und Zwischenbildträger

11.1 In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.

11.2 Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_G XY)$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1;
- volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75;
- anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50.

Y = Erstattungsfaktor

(1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2;

(2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3;

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultipliierröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ersetzt.

11.3 Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

12. Technologischer Fortschritt

12.1 Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache (mit den gleichen Qualitätsmerkmalen), sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.

12.2 Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) gilt gestrichen. Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme. Unterbleibt die Wiederbeschaffung gilt Abschnitt A § 7 Nr. 4 a).

13. GAP-Deckung bei geleasteten und/oder finanzierten Geräten und Anlagen

Im Falle eines Totalschadens der versicherten Sache wird abweichend zu Abschnitt A § 7, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht, wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet.

14. Reparatur durch den Versicherungsnehmer

Ist mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass er ersatzpflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Fachpersonal beheben lassen kann, so vergütet der Versicherer die tariflichen Stundenlohnsätze zuzüglich 110 % Gemeinkosten.

15. Selbstbehalt

15.1 Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 9 wird der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis Nr. 8 ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden je Versicherungsfall um den hierfür jeweils vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

15.2 Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

16. Sofortiger Reparaturbeginn

16.1 Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) kann nach Eintritt eines Schadens mit voraussichtlichen Reparaturkosten, die den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreiten, mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt.

16.2 Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, bleiben unberührt.

17. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

18. Prämienanpassung aufgrund Änderung der Schaden- und Kostenentwicklung

Der Versicherer überprüft nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik, ob die gemessene Schaden- und Kostenbelastung mit der zum Zeitpunkt der Tariffestlegung oder einer gegebenenfalls vorangegangenen Prämienanpassung ermittelten Schaden- und Kostenerwartungen im Einklang steht. Eine Überprüfung führt der Versicherer nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Anpassung notwendig erscheint.

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie für bestehende Verträge neu zu kalkulieren.

Eine solche Prämienanpassung führt der Versicherer nur dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig erscheint. Notwendig ist eine solche Neukalkulation z. B. bei einer Veränderung des erwarteten Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung eines Prämienfaktors eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnsatzes außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge und werden spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienhöhung bekannt gegeben.

Im Falle der Prämienhöhung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, in Textform zu kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu der geänderten Prämie fortgeführt. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

II. Teil B – Elektronik-Datenversicherung

Versicherte und nicht versicherte Kosten

1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

- a) Daten;
dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
- b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 15.000 EUR.

1.3 Nicht versichert sind

- a) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die Handelsware des Versicherungsnehmers sind oder die für Dritte erstellt, gespeichert, verändert oder in einer anderen Art bearbeitet werden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

4. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Die Regelung in Teil A Nr. 2 gilt analog.

5. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten, sowie auf den Verbindungswegen zwischen den versicherten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

6. Versicherungswert; Versicherungssumme

6.1 Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 bei

- a) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 7.1);
- b) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

6.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

7. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

7.1 Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

7.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

7.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- b) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- c) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- d) für sonstige Vermögensschäden;
- e) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- f) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

7.4 Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

7.5 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

7.6 Der nach Nr. 7.1 bis 7.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1 Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer

- a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 8.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

9. Prämienanpassung aufgrund Änderung der Schaden- und Kostenentwicklung

Die Regelung in Teil A Nr. 18 gilt analog.

III. Teil C – Elektronik-Softwareversicherung – sofern vereinbart –

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

- a) Daten;
dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
- b) betriebsfertigen, funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

1.2 Nicht versichert sind

- a) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die Handelsware des Versicherungsnehmers sind oder die für Dritte erstellt, gespeichert, verändert oder in einer anderen Art bearbeitet werden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;
- b) durch:
 - (1) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - (2) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- (3) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3.2);
- (4) Über- oder Unterspannung;
- (5) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- (6) höhere Gewalt.

3.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Die Regelung in Teil A Nr. 2 gilt analog.

5. Versicherungsort

5.1 In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

6. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

6.1 Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 bei

- a) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 7.1);
- b) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten

6.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6.3 Bei Unterversicherung wird kein Abzug bei der Entschädigung vorgenommen.

7. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

7.1 Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

7.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

7.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

- für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- für sonstige Vermögensschäden;
- soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

7.4 Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

7.5 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

7.6 Der nach 7.1 bis 7.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1 Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
- c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
- d) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 8.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

9. Prämienanpassung aufgrund Änderung der Schaden- und Kostenentwicklung

Die Regelung in Teil A Nr. 18 gilt analog.